

unterschriften selbst auch in Sätze, die Mitteilungen über Ortlichkeiten, besonders Wohnungsangaben, Besprechungen von Gemälden, deren Schauplatz u. ä. enthalten. Also ist der Geschäftsmann mit der Anzeige: Mein Geschäft befindet sich jetzt Töpferberg 20 nicht minder im Rechte als etwa der Kunstkritiker der Täggl. Rundschau mit seiner Erläuterung einer Bilderunterschrift: Die kleine Tafel mit der Szene „Aus dem Dekameron“, dämmeriger Garten mit der pikanten Gesellschaft¹⁾. Ähnlich geht aus den Formeln der Befehls- und Warnungsrufe, bei denen das Bedürfnis größter Knappheit durch Weglassung des Artikels deshalb um so leichter befriedigt werden kann, weil Anruf und Hinweis den gemeinsten Gegenstand deutlichst kenntlich machen, diese Weglassung auf die Darstellung der Zustände über, die sich aus der Erfüllung des Befehles ergeben: Brust heraus! Kopf zurück! Hand aufs Herz! Gewehr ab! wird z. B. kommandiert, und nach ähnlichen Befehlen stehn dann die Mannschaften Gewehr bei Fuß oder ziehen Augen links vorüber.

Kläger, Verfasser u. ä. statt Fürwörter. Die hierin die Erbin des Latein gewordenen Kanzleisprache und ihr nach Schriftführer, Berichterstatter und Kritiker haben sich für ihren Stil außerdem das Recht zugesprochen, in Beziehung auf den gleich eingangs namentlich aufgeführten Kläger(in), Beklagten, Redner, Verfasser, Rezensenten und Referenten oder Berichterstatter diese Wörter ohne Artikel zu setzen, im allgemeinen nicht nachahmenswert, da der Gattungsname in Beziehung auf das Einzelwesen den Artikel erst recht benötigt und da durch die etwaige Bequemlichkeit die Unbequemlichkeit nicht aufgewogen werden kann, die in dem Einschmugeln dieser breiten Hauptwörter statt der meist völlig ausreichenden einfachsten Fürwörter liegt. Die gesprochene Sprache kennt die Unsitte nicht, und aus dem Reichstage lesen wir immer ähnlich: Ich muß dem Vorredner widersprechen. *Der* (Herr) Vorredner ist im Irrtum, nie bloß Vorredner.

§ 133. **Artikel bei Begriffs- und Stoffnamen.** Ohne Artikel stehn mit Recht im allgemeinen die Begriffs- und Stoffnamen, zu welcher letzteren auch die sächlichen Substantivierungen der Eigenschaftswörter gehören, wenn ihr Inhalt ganz allgemein und in beliebiger, d. h. zwar nicht endloser Ausdehnung, sondern nur ohne Andeutung irgend welcher Begrenzung gedacht ist: Geduld. . . , Lust. . . , Zeit haben; es ist Zeit (nicht, wie oft zu hören: die Zeit) zu gehn. Wasser holen, Wein trinken, ein Glas Wasser. Platin, Gold und Silber sind Edelmetalle. Sätze wie diese: Zur Andrassy-Krise liegt wenig *des* Tatsächlichen (oder des tatsächlichen Materials) vor, kein Tropfen *des* Regens fiel, N. leistete *das* Unglaubliche in seiner Kunst, wie sie jetzt gar nicht selten sind, verraten sich durch die auf dem undeutschen Artikel beruhende Gespreiztheit als — fremdartige Fügungen. Die nämlichen Wörter erfordern aber den Artikel, wenn sie in ihrem vollen Umfange genommen sind, was sich oft damit deckt, daß sie zu andern in Gegensatz treten, oder wenn sie in bestimmter Begrenzung gedacht sind, sei diese auch noch so leise, wie durch einen Genetiv oder durch Beziehung auf das Vorher-

¹⁾ Wie die Weglassung aber auch übertrieben werden kann, vor Titeln besonders, und in Appositionen, die weder Anreden sind noch sonst eine der oben angegebenen Arten von Angaben enthalten, mag man § 240 aus den mit * bezeichneten Beispielen fehlerhafter Appositionen ersehn.